

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Wahlrecht der
Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen
im Aufenthaltsstaat

KOM(88) 371 endg.; Ratsdok. 7398/88

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Einigung voranzubringen. Auch der Bundesrat ist der Ansicht, daß der europäische Einigungsprozeß sich nicht in der Errichtung des Binnenmarktes erschöpft; Ziel ist die Europäische Union.
2. In seiner Entschlieûung vom 21. Februar 1986 - BR-Drucksache 50/86 (Beschluß) - zur Änderung der Römischen Verträge hat der Bundesrat hervorgehoben, daß dieses Ziel durch Artikel 1 Abs. 1 der Einheitlichen Europäischen Akte eine verbindliche Grundlage erhält.
Im übrigen erinnert der Bundesrat daran, daß er das Ziel der Errichtung einer Europäischen Union stets mit Nachdruck - zuletzt in seinen Stellungnahmen vom

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

...

31. Januar 1986 - BR-Drucksache 31/86 (Beschluß) - zum Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments und vom 16. Mai 1986 - BR-Drucksache 150/86 (Beschluß) - zum Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte - unterstützt hat.

3. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat für die Einführung eines in der ganzen Gemeinschaft geltenden kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten im jeweiligen Aufenthaltsstaat aus. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für EG-Angehörige ist ein wichtiger Schritt zu einem "Europa der Bürger".
4. Der Tatbestand, daß nahezu fünf Millionen Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, davon allein 1,4 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland, bei Kommunalwahlen ohne politische Teilhaberechte sind, ist schon schwerlich mit den Aufgaben der Gemeinschaft, Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 8 Buchstabe a EWGV, zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme einer der vier im Vertrag verankerten Grundfreiheiten, der Niederlassungsfreiheit, führt bisher dazu, daß Millionen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ihrer politisch-demokratischen Rechte verlustig gehen.

Nach der bisher erreichten wirtschaftlichen und sozialen Integration und im Hinblick auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes bis 1992 ist es nur folgerichtig, daß mit dem Richtlinienvorschlag auch ein deutlicher Schritt in Richtung auf eine politische Integration getan wird. Das ist zwar nur eine Teillösung zur politischen Einigung. Es entspricht aber dem bisherigen europäischen Einigungsprozeß, der durch Fortschritte Schritt für Schritt gekennzeichnet ist.

...

Auf dem Weg zu einem vereinten Europa darf die politische Integration nicht hinter der wirtschaftlich-sozialen Integration zeitlich und inhaltlich zurückbleiben, wenn die Forderung glaubhaft bleiben soll, von einem "Europa des Marktes" zu einem "Europa der Bürger" zu kommen.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß er in seinen Stellungnahmen vom 8. Februar 1985 - BR-Drucksache 475/84 (Beschluß) - und vom 21. Februar 1986 - BR-Drucksache 415/85 (Beschluß) - die Vorschläge der EG-Kommission wie des Adonnino-Berichts für ein "Europa der Bürger" grundsätzlich begrüßt und darin einen wichtigen Beitrag zur Förderung der europäischen Identität bei den Bürgern Europas gesehen hat.

5. Der Bundesrat weist allerdings auf grundsätzliche rechtliche Bedenken verschiedener Länder gegen die von der Kommission in Anspruch genommene Rechtsgrundlage des Artikels 235 EWG-Vertrag hin.
6. Nach Auffassung des Bundesrates sollte im weiteren Verfahren folgendes berücksichtigt werden:
7. Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige muß im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus der Bürger einer künftigen Europäischen Union gesehen werden.
8. Insoweit unterscheidet sich ein Kommunalwahlrecht für Angehörige von EG-Mitgliedstaaten von einem Kommunalwahlrecht für ausländische Mitbürger aus Nicht-EG-Staaten.
9. Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige ist kein Schritt in Richtung auf ein Wahlrecht zu den Landtagen.

...

10. Die in der Richtlinie vorgesehene uneingeschränkte Gegenseitigkeit, der Ausschluß mehrfachen Wahlrechts und die Unterscheidung der Fristen für das aktive und passive Wahlrecht sind unverzichtbar.
11. Für die Einführung des Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige sollte in jedem Fall eine angemessene Übergangsfrist - wie in Artikel 14 des Richtlinienenvorschlags vorgesehen - festgelegt werden.
12. Im übrigen behält sich der Bundesrat vor, im Laufe der Beratungen zusätzliche Stellungnahmen zu weiteren Einzelheiten abzugeben.

B

13. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Wahlrecht
der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunal-
wahlen im Aufenthaltsstaat

KOM(88) 371 endg.; Ratsdok. 7398/88

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die europäische Einigung voranzubringen. Auch der Bundesrat ist der Ansicht, daß der europäische Einigungsprozeß sich nicht in der Errichtung des Binnenmarktes erschöpft; Ziel ist die Europäische Union.
2. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat für die Einführung eines in der ganzen Gemeinschaft geltenden kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten im jeweiligen Aufenthaltsstaat aus. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten kann erst im Rahmen der noch zu schaffenden europäischen politischen Gemeinschaft erfolgen.
3. Der Bundesrat weist auf grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die von der Kommission in Anspruch genommene Rechtsgrundlage des Artikels 235 EWG-Vertrag hin.

...

*) Erster Beschluß: 598. Sitzung vom 10. März 1989, Drucksache 410/88 (Beschluß)

178/89

4. Ein Kommunalwahlrecht für Angehörige der EG-Staaten könnte auch durch völkerrechtliche Vereinbarungen aller EG-Mitgliedstaaten begründet werden. Dabei ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit einzuhalten.
5. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, im weiteren Verfahren folgendes zu berücksichtigen:
 - Das Wahlrecht ist Ausfluß der Staatsangehörigkeit. Es gehört zum Kern der staatsbürgerlichen Rechte. Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige muß im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus der Bürger einer künftigen Europäischen Union gesehen werden. Sie ist deshalb von der Diskussion über ein allgemeines Ausländerwahlrecht zu trennen. Dies muß auch bei einer künftigen Verfassungsänderung deutlich werden.
 - Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige ist kein Schritt in Richtung auf ein Wahlrecht zu den Landtagen.
 - Eine uneingeschränkte Gegenseitigkeit, der Ausschluß mehrfachen Wahlrechts und die Unterscheidung der Fristen für das aktive und passive Wahlrecht sind unverzichtbar.